



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Rechtsabteilung



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum



Ihre Zeichen:

Meine Zeichen: 2.20.0.02-WL 106/21

Auskunft gibt:

Durchwahl:

E-Mail:



67-




Husum

16.07.2021

@nordfriesland.de

Ihr Widerspruch vom 21.06.2021 gegen meinen Bescheid vom 10.06.2021 – Az.: 512VIG/111 – (teilweise Ablehnung Ihres Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 04.06.2021, den Sie über die Internetplattform „Topf-Secret“ versandt haben)



Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. SH S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. SH S. 218)

Sehr geehrte 

Ihr oben genannter Widerspruch ist mir zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt worden. Bitte beachten Sie das geänderte Aktenzeichen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beabsichtige ich Ihren oben genannten Widerspruch bereits als unzulässig zurückzuweisen.

Denn Sie haben Ihren Widerspruch per (einfacher) E-Mail erhoben. Am 21.06.2021 erreichte mich um 10:42 Uhr Ihre E-Mail, in dem Sie Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 10.06.2021 einlegten.

Die E-Mail stammt von der E-Mail-Adresse @fragdenstaat.de an die E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin des Ausgangsbescheides, Frau 

Damit ist aber die für die Zulässigkeit des Widerspruchs erforderliche Schriftform nicht gewahrt. Eine einfache E-Mail genügt nämlich nicht dem Schriftformerfordernis, dass an die Wirksamkeit der Widerspruchserhebung geknüpft ist.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo-Fr, 8.30–12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon 04841 67-0
Telefax 04841 67-281
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee-Sparkasse
Konto 3186
BLZ 217 500 00

IBAN / BIC
DE67 2175 0000 0000 0031 86
NOLADE21NOS

Gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Widerspruch nämlich schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Hierüber wurden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung des Ausgangsbescheides auch belehrt.

Die Schriftlichkeit erfordert dabei grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift. Dies ist bei einer (einfachen) E-Mail jedoch nicht gewährleistet.

Als weitere Möglichkeit der rechtssicheren Widerspruchserhebung ist zwar nach neuerer Rechtslage auch die Einlegung des Widerspruchs durch die sogenannte DE-Mail zulässig (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen auf beiden Seiten Absender wie Empfänger vorliegen). Allerdings wurde Ihre E-Mail vom 10.06.2021 nicht ordnungsgemäß im DE-Mail-Mailverfahren versendet.

DE-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für Jedermann im Internet sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 DE-Email-Gesetz vom 28.04.2011 in der derzeit gültigen Fassung). Damit unterscheidet sich die DE-Mail von der einfachen E-Mail insbesondere dadurch, dass die Nutzung einer Anmeldung bei einem akkreditierten DE-Mail-Dienst erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 DE-Email-Gesetz).

In Ihrem Fall haben Sie die E-Mail jedoch von einem normalen E-Mail-Anbieter versendet. Damit fehlt es dann an der ordnungsgemäßen Freischaltung des DE-Mail-Kontos durch einen akkreditierten Dienstanbieter und somit an der erforderlichen Schriftlichkeit (siehe oben).

Aus diesem Grunde müsste ich Ihren Widerspruch bereits als unzulässig zurückweisen.

Darüber hinaus ist Ihr Widerspruch jedoch auch unbegründet.

Mit Antrag vom 04.06.2021 beantragten Sie nach dem Verbraucherinformationsgesetz Informationen zum Betrieb Gaststätte Herrngabe, Husumer Straße 7, 25851 Breklum. Sie begehren Informationen darüber, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen sei. Falls ja, beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 10.06.2021 teilweise abgelehnt. Auf Ihren Antrag hin gewährte ich Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes. Im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit E-Mail vom 21.06.2021 Widerspruch eingelegt.

Ein staatliches Informationshandeln, dass eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung sämtlicher Verstöße eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität des Verstoßes bewirkt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Sie führen an, dass lediglich aufgrund der Tatsache, dass Sie die Anfrage über die Plattform „Topf-Secret“ gestellt haben, nicht zwingend auf eine Veröffentlichung geschlossen werden kann, geht fehl. Denn Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beantwortung standardisierter Topf-Secret-Anträge gewährt werden, sind automatisch auch im Internet zu finden. Sie haben hier explizit in Ihrem Antrag um eine „Antwort in elektronischer Form (E-Mail)“ gebeten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so hat die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG die Informationen auf diese Art zu gewähren. Insofern würde die Informationsgewährung auch per E-Mail erfolgen. Dabei ist es jedoch so, dass der Inhalt behördlicher E-Mails, die an die durch „Topf-Secret“ generierten Adressen verwandt werden, automatisch, das heißt ohne ein etwaiges aktiv werden des Antragstellers oder der Antragstellerin, im Internet veröffentlicht. Es ist insofern gerade nicht Sache des einzelnen Antragstellers, ob und wo er die erhaltenen Informationen veröffentlicht. Vielmehr erfolgt bei der Informationsgewährung zu „Topf-Secret“ – Anträgen per E-Mail immer eine Veröffentlichung im Internet, die unmittelbar durch staatliches Handeln bewirkt wird. Insofern ist von einer Veröffentlichungsabsicht auszugehen. Denn wer einen Antrag über das Portal „Topf-Secret“ stellt, tut dies mit Veröffentli-

chungsabsicht. Das Portal dient nämlich nicht dem Zweck, eine bürgerfreundliche Möglichkeit zu schaffen, Anfragen nach dem VIG zu stellen. Wenn dem so wäre, hätten die Betreiber auf die Veröffentlichungsfunktion verzichten können. Der einzige Zweck, den das Portal verfolgt, ist die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse im Internet. So schreiben die Betreiber der Plattform in ihrem Blog selbst:

„Wir wollen mit der Mitmachplattform Druck aufbauen, damit Behörden in Zukunft ausnahmslos alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen.“

Dass dies jedoch verfassungswidrig wäre, habe ich nunmehr hinreichend erörtert. Ein behördliches Handeln, das einen verfassungswidrigen Zustand begründet, ist unzulässig. Deshalb darf ich im Falle eines „Topf-Secret“ - Antrages keine Kontrollberichte herausgeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in Rede stehenden E-Mails samt Anhängen nicht an private E-Mail-Adressen, sondern direkt an das Portal versendet werden. Es kann im Übrigen auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Portals Zugriff auf die Dateien haben. Ebenso wenig ist gewährleistet, dass das Portal und die darauf gespeicherten Informationen hinreichend gegen Datendiebstahl und -Missbrauch gesichert sind. So hat eine Auswertung des Ministeriums für Justiz-, Europa-, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein (MJEVG) ergeben, dass es bei 1000 seit Januar 2019 in Schleswig-Holstein gestellten „Topf-Secret“ – Anträgen in 279 Fällen zu unerwünschten Offenlegungen von personenbezogenen Daten wie Namen und Anschrift der Antragsteller und Antragstellerin sowie Namen von Behördenmitarbeitern und Mitarbeiterinnen kam. Die Datenschutzerklärung des Portals befand sich im Zeitpunkt der Auswertung auf dem Stand des 14.01.2018 und enthielt infolge dessen keinerlei Hinweise auf die seit dem 25.05.2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung. Damit wurden und werden sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller fehlerhaft für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt. Ferner existieren mithin auch nachweislich nicht unerhebliche Datenschutz- und Datensicherheitslücken, die die Betreiber des Portals im Übrigen auch selber einräumen.

Neben den dargestellten Erwägungen begründet sich vorliegend die konkrete Veröffentlichungsgefahr nicht zuletzt in folgendem Umstand: Auf der Seite www.fragdenstaat.de ist unter Ihrer Antragsnummer bereits die hiesige Korrespondenz veröffentlicht, so dass auch davon auszugehen ist, die von Ihnen nunmehr begehrten Kontrollberichte dort ebenfalls unmittelbar automatisch veröffentlicht werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie gegebenenfalls auch etwaige negative Kontrollberichte veröffentlichen würden, grenzt somit an Sicherheit. Im Rahmen dieses Widerspruchsverfahrens, das auch der Selbstkontrolle der Verwaltung dient, wurde die ohnehin bestehende erhebliche Veröffentlichungsgefahr mithin nicht widerlegt, sondern sogar bekräftigt.

Wie Sie meinen obenstehenden Ausführungen daher entnehmen können, beabsichtige ich Ihren Widerspruch (auch) als unbegründet zurückzuweisen.

Bevor ich jedoch eine endgültige Entscheidung treffe gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum

16. August 2021

zur beabsichtigten Zurückweisung des Widerspruchs zu äußern.

Sollten Sie beabsichtigen, den Widerspruch zurückzunehmen, so darf ich Sie bitten, mir dies ebenfalls bis zum vorgenannten Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

